

Tod durch Erdrosselung.

Selbstmord oder Mord?

Von

Geh. Med.-Rat Dr. Sarganek, Köslin.

Nach *Hofmanns* Lehrbuch der gerichtlichen Medizin kommt Selbstmord durch Erdrosseln nur ganz ausnahmsweise vor. Der Erdrosselungstod läßt nach *Casper-Liman* mit Wahrscheinlichkeit auf fremde Schuld schließen.

Die Mitteilungen dieser Lehrbücher veranlassen mich zu der Veröffentlichung des folgenden Falles, der auch sonst verschiedene nicht ganz uninteressante Tatsachen bietet.

In dem Dorfe Z. bei K. wurde am 17. VI. die bei dem Bauernhofsbesitzer G. dienende Ida K. — 20 Jahre alt — in der Küche tot aufgefunden. G. war nach einem benachbarten Dorfe gefahren, Frau G. befand sich in der Stadt. Vor ihrer Abfahrt dahin hatte sie dem Mädchen K. noch den Auftrag gegeben, die eine Treppe hoch gelegene Bodenkammer zu reinigen und aufzuräumen. Die K. war in dem Hause des G. allein, da Kinder nicht vorhanden und sonstige Dienstboten nicht anwesend waren. Als die K. in der Küche als Leiche aufgefunden wurde, lehnte sie gegen einen Waschtänder neben einem halb geöffneten Küchenschrank. Der Kopf war auf die Brust gesenkt. Am Halse befand sich ein aus einem zusammengedrehten Gazeschleier bestehendes Erdrosselungsband, welches über dem Kehlkopf einen Doppelknoten trug. Die Arme waren gekreuzt. Die rechte Hand hielt ein Messer. Das rechte Bein war ausgestreckt, das linke Bein war unter die Röhre gezogen und mit Kot stark besudelt. Die K. wird als ein arbeitsames, gutes, dabei heiteres Mädchen geschildert, an der irgendwelche Zeichen einer Verstimmung nicht bemerkt worden sind. In der eine Treppe hoch gelegenen Bodenkammer war ein Bett vorhanden, welches am Abend vorher gemacht worden war. Die Oberdecke dieses Bettes war zurückgeschlagen, das Bettstroh in Unordnung, so daß man den Eindruck gewann, als ob in dem Bette jemand gelegen hatte. Vor dem Bette befanden sich die Pantoffeln der K., das Fußende nach dem Bette zu gerichtet. — In der Höhe des Kopfkissens befanden sich auf der Diele neben dem Bett 2 schleimig-blutige Flecken, die den Eindruck des Hinspuckens, nicht des Hintropfens erregten.

Obduktionsbefund: 163 cm lange Leiche, Körperbau kräftig, Fettpolster mäßig, Muskulatur gut entwickelt. Am Gesäß, um den After, an den Oberschenkeln und an dem linken Unterschenkel ausgedehnte Besudelungen mit Kot. *Kopf* ohne Verletzungen. Aus den Nasenlöchern ist geronnenes Blut ausgetreten, besonders links. Der *Hals* ist entsprechend lang. Er ist in 3 Touren umwunden mit einem zusammengedrehten weißen Gazeschleier. Vorn oberhalb des Kehlkopfes befindet sich ein fest zusammengezogener Doppelknoten. In der Halshaut oberhalb des Kehlkopfes eine 3fache durch normale Hautbrücken unterbrochene

Strangfurche. In der obengenannten Hautbrücke befinden sich, wie Einschnitte erweisen, stark injizierte Gefäße. Im Nacken sieht man die oben erwähnte Strangfurche dicht unterhalb des Haarwuchses zirkulär. Sonstige Verletzungen sind am Halse nicht festzustellen.

Die Hände sind geballt. Die beiden *Hirnhalbkuugeln* gleichmäßig gewölbt.

Auf den Schnittflächen spärliche Blutpunkte. Die Blutleiter am Schädelgrunde enthalten wenig flüssiges dunkelrotes Blut.

Die Oberfläche der linken *Lunge* graurot, überall knisternd. In den größeren Luftröhrenästen blutig-schaumige Flüssigkeit. Im übrigen nichts Besonderes, namentlich lassen sich an der Lungen- und Rippenpleura irgendwelche Ecchymosen nicht feststellen.

Im *Kehlkopf* ist die Schleimhaut grauweiß gefärbt. Die Knorpel des Kehlkopfes und des Zungenbeins sind unverletzt.

Beide *Eierstöcke* sind 3 cm lang, $1\frac{1}{2}$ cm breit, 0,8 cm dick. Ihre Oberfläche ist weißgelblich, höckerig, auf der Schnittfläche rötlichgelb. Ein ziemlich frischer gelber Körper vorhanden. Die Eileiter leer und durchgängig. Die Scheide ca. 10 cm lang, mäßig weit, Schleimhaut graurot, leer. Der Scheideneingang zeigt 2 laterale Risse, die vernarbt sind. Er ist bequem für 2 Finger durchgängig. Die *Gebärmutter* $5\frac{1}{2}$: 3 : 4 cm. Bei der Öffnung der Gebärmutterhöhle sieht man die Schleimhaut etwas blutig durchtränkt.

Das *vorläufige Gutachten* lautete:

Dem Befunde nach spricht nichts gegen einen Selbstmord durch Erdrosselung.

Die Obduzenten halten es für ausgeschlossen, daß die Erdrosselte etwa als Leiche aus der Bodenkammer in die Küche herabgebracht sei. Dagegen spricht vor allen Dingen die natürliche Lage der Leiche am Fundorte und die Art der Besudelung mit Kot. Die Obduzenten nehmen an, daß die K. die letzten Augenblicke ihres Lebens in der Küche zugebracht hat.

Für die Schuld eines Dritten hat die Obduktion in keiner Weise einen Anhalt ergeben. Besonders fehlt jede Verletzung.

Wenn auch Gründe zu einem Selbstmord nicht bekannt geworden, wäre es natürlich falsch zu schließen, daß solche nicht vorhanden gewesen sind. Auch ein plötzlicher Entschluß infolge geistiger Umnachtung kann sehr wohl in das Reich der Erwägung gezogen werden. Nach dem Sektionsbefund befand sich die K. kurz nach der Menstruation. Unabhängig von diesem Befund sagte die Frau G. dem Richter gegenüber aus, daß ca. acht Tage vor dem Tode der K. die Menstruation von ihr bemerkt worden sei.

Die Tat selbst hat sich vermutlich in folgender Weise abgespielt: Begonnen ist sie im wesentlichen in der Bodenkammer. Die K. hat sich, nachdem sie sich vorher der Pantoffeln entledigt hatte, nach dem Zurückschlagen der Bettdecke auf das Bett gesetzt oder gelegt, hat das Strangwerkzeug um den Hals gelegt und vorn geknotet. Ihren Zweck, durch eine Kompression der Halsgefäße und Nerven sofortige Bewußtlosigkeit zu erzielen, hat sie nicht erreicht. Durch die Strangulation ist es zum Bluten der Nase gekommen. Durch Ausspucken oder Hinniesen sind dann die beiden schleimigblutigen Flecke auf der Diele am Kopfende verursacht worden. Die Strangulation hat zwar sofort keine Bewußtlosigkeit, wohl aber eine Todesangst bei der K. hervor-

gerufen. In Folge davon ist sie dann vom Bett aufgesprungen und in die Küche gelaufen, um sich hier von der Umschnürung des Halses zu befreien. Auf diese Absicht deutet das wohl dem geöffneten Küchenspind entnommene in der rechten Hand der Leiche vorgefundene Messer. Zur Befreiung des Halses hat die *K.* keine Zeit mehr gehabt, da die eingetretene Bewußtlosigkeit sie an der Ausführung hinderte. Die letzten Momente ihres Lebens hat die *K.* in der Küche verlebt. Den kurzen Weg von der Bodenkammer bis zur Küche eine steile Treppe herab hat die *K.* mit dem Strangwerkzeug zurückgelegt. Während bei dem Erhängungstode infolge der durch die Körperschwere bedingten Kompression der Halsgefäße und Nerven sofort Bewußtlosigkeit eintritt, liegt die Sache bei der Erdrosselung insofern anders, als der Grad der Kompression abhängig ist von der Kraft des Zuziehenden und von der Art des Strangwerkzeuges. Ein Strick dürfte eher totale Kompression bewirken, als ein relativ breites Werkzeug, wie es hier vorlag. So ist es erklärlich, daß die *K.* noch von der Bodenkammer bis zu der zur ebenen Erde gelegenen Küche herabsteigen konnte. Die gerichtlichen Ermittlungen nach der Schuld eines Dritten haben dann auch — soweit mir bekannt — nach keiner Richtung hin etwas Belastendes ergeben.
